

Im Zweifel für die Doppelresidenz?
Anmerkungen zur Betrachtung Markus Witt, www.doppelresidenz.org

Unter der Überschrift

Im Zweifel für die Doppelresidenz
Wie der BGH dem Wechselmodell den rechtlichen Vorrang einräumte
Mit wissenschaftlichen Erkenntnissen für die rechtliche Praxis

stellt Markus Witt, Sprecher des Bündnisses doppelresidenz.org und Bundessprecher des Väteraufbruch für Kinder e.V., die These auf, der Bundesgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 01.02.2017, XII ZB 601/15, dem Wechselmodell den Vorrang (vor dem Residenzmodell) eingeräumt.

Eine solche „Kernaussage“ lässt sich aus der BGH-Entscheidung m.E. nicht ableiten.

Die aus meiner Sicht ableitbaren Maßgaben der Entscheidung habe ich in der beigefügten Darstellung „Paritätisches Wechselmodell als gerichtliche Umgangsregelung“ (Stand 28.02.2017) zusammengefasst.

Ergänzend möchte ich anmerken:

- Das Wechselmodell ist rechtsdogmatisch nicht vorrangig im Umgangsrecht zu verorten, es gehört eher gleichrangig zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht.
- Die Einschränkung der Umgangszeiten eines Elternteils ist eher kein Eingriff in die elterliche Sorge dieses Elternteils. Dies wäre nur der Fall, wenn elterliche (Mit)Sorge gleichbedeutend mit (gleich)anteiligen Umgangszeiten wäre. Nur auf diese m.E. untaugliche These stützt Herr Witt die Auffassung, dem Wechselmodell sei gegenüber dem Residenzmodell der Vorrang einzuräumen: *Wenn gleichanteilige Umgangszeiten Kernbestandteil der elterlichen Sorge sind, ist jede Abweichung von gleichanteiligen Umgangszeiten ein Eingriff in die elterliche Sorge. Jeder Eingriff in die elterliche Sorge bedarf einer Rechtfertigung, die nur in einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Kindeswohls liegen könnte. Nur eine nachhaltige Beeinträchtigung des Kindeswohls könnte abweichend vom Wechselmodell ein Residenzmodell rechtfertigen.*
- Die vom BGH als Abwägungskriterium benannte Grundrechtsebene (auch) der Eltern beschränkt sich nicht auf das Elterngrundrecht des das Wechselmodell erstrebenden Elternteils. Einzubeziehende sind auch die Elterngrundrechte des anderen Elternteils, insbesondere die (jeweilige) Lebensgestaltungsfreiheit. Die Möglichkeit des Wechselmodells kann nicht die Lebensmittelpunkte der Eltern bestimmen / aneinander binden.
- Das Wechselmodell erfordert kein Weniger an Elternkommunikation. Da die Eltern für ihr Kind ein Leben in zwei Elternhäusern gestalten, bedarf es des aktiven Eltern austausches. Wegen des gleichwertigen Aufenthalts bei beiden Elternteilen ergibt sich für beide Elternteile eine gleich hohe Relevanz des eigenen Informationsinteresses und damit auch der eigenen Informationspflichten. Beide können nicht (mehr) alles an und in der Entwicklung ihres Kindes selbst wahrnehmen und sind deshalb auf den gleichwertigen Austausch angewiesen. Nur bei einer entsprechenden Elternkommunikation kann das Kind die Eltern als gleichberechtigt Verantwortung tragend erleben. Eine „parallele Elternschaft“ erscheint insoweit kontraproduktiv und nicht erstrebenswert.
- Ein gerichtlicher „Elterncheck“ (Klärung, welcher Elternteil sich tatsächlich um gelingende Kommunikation bemüht) erscheint mir in einer solchen Abstraktheit nicht kindeswohlorientiert. Familienrecht ist kein „Schuldrecht“. Das familiengerichtliche Verfahren soll kein „Elternkampfplatz“ sein.